

Gemeinde Hellenthal

Bebauungsplan Nr. 62

„Gewerbegebiet Dommersbach“

Gemarkung:	Hellenthal
Gemeinde:	Hellenthal
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Mai 2022

Bearbeitung durch:
Lucia Schwierz

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	3
2 Lage des Plangebiets	3
3 Datenauswertung	5
3.1 Schutzgebiete	5
3.2 Fundortkataster @LINFOS	8
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	8
4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	18
5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung	20
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	21
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	22
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	22
6 Zusammenfassung	24
7 Referenzen	25

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets östlich von Blumenthal.....	4
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild	4
Abbildung 3: Lage des Plangebiets (rot) sowie 500 m Puffer (rot gestrichelt) mit LSG (grün), Biotopkataster (orange) und Biotopverbund (blau)	8
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 (MTB 5504)	8

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Ein ortsansässiges Unternehmen möchte angrenzend an sein bestehendes Betriebsgelände Erweiterungsmöglichkeiten für die langfristige Standortsicherung in Hellenthal-Blumenthal schaffen. Der Betrieb liegt östlich von Blumenthal im Schmalebachtal. Ziel des Planverfahrens ist es, für die geplante Betriebserweiterungsfläche eine große zusammenhängend nutzbare Gewerbegebietsfläche zu schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung im März 2022 zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Lage des Plangebiets

Der etwa 3,2 ha große Geltungsbereich befindet sich östlich von Blumenthal entlang des Schmalebachs direkt angrenzend an den westlich gelegenen Gewerbebetrieb. Nördlich und südlich des Plangebiets ist Fichtenwald. Entlang des Schmalebachs befinden sich Ufervegetation, Intensivwiesen und in den Hängen artenreiche Mäh- und Feuchtwiesen.

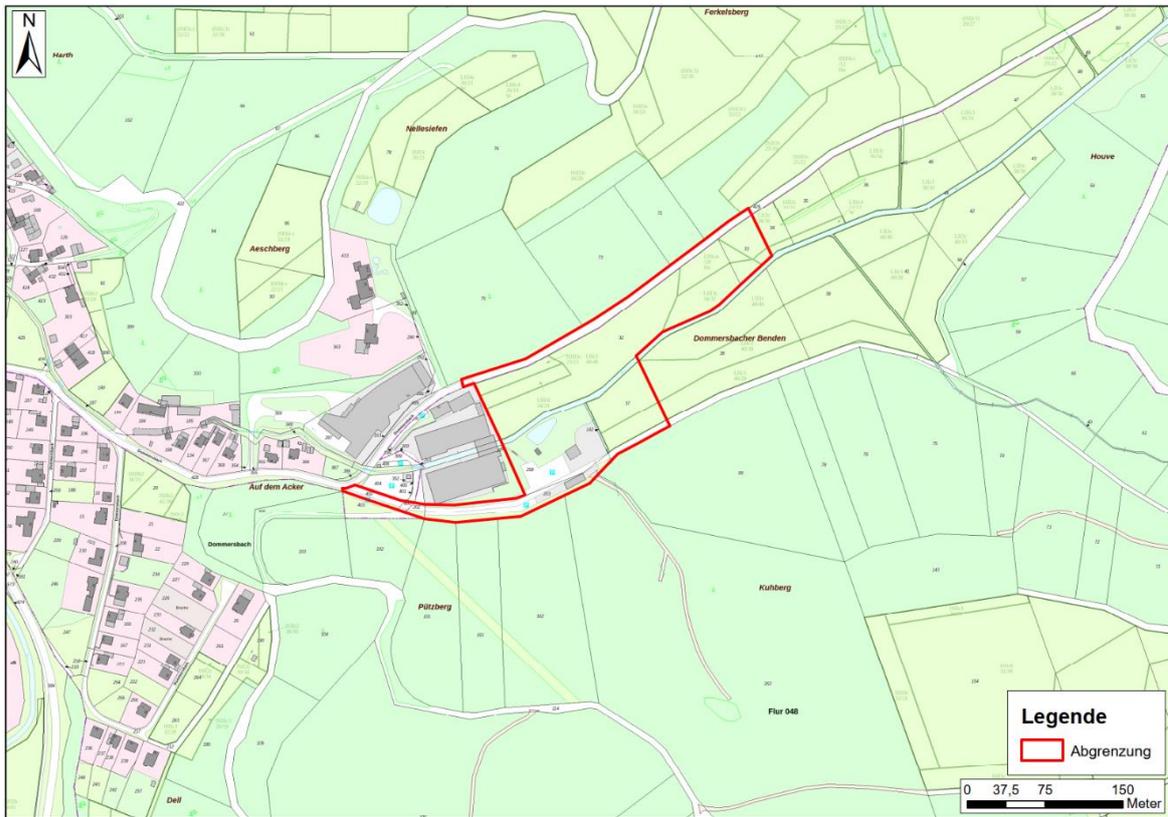


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets östlich von Blumenthal



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets im Luftbild

3 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets mit Befristung.

Nördlich und südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „**Hollerather Hochfläche**“ (LSG-5404-0001). Das Landschaftsschutzgebiet wurde zu folgenden Zwecken festgesetzt:

- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- Wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region,
- Zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- Zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, etc.) in der freien Landschaft
- Zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- Zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- Zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten und Biotopschutz,
- Zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler des Prethes Baches, Reinzeltbaches, Bünnbacher und Wolferters Baches,
- Wegen der landeskundlich bedeutsamen Burgwüstung am Altenberg östlich Kammerwald, der Zeche Wohlfahrt bei Rescheid sowie Teiles des Westwalls (Bunker, Panzersperre),
- Wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,

- Zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 geschützter Biotope:
 - Quellbereiche,
 - Fließgewässer
 - Nass- und Feuchtgrünland
 - Magerwiesen und weiden
- Zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Östlich des Plangebiets ist das Landschaftsschutzgebiet „**Fließgewässer, Auen und steile Hangbereiche**“ (LSP-5404-0022). Das Landschaftsschutzgebiet wurde zu folgendem Schutzzweck festgesetzt:

- Zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachsen für den Arten- und Biotopschutz.
- Zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen, Wanderhindernissen und im Hauptschluss gelegenen Teichanlagen sowie Beseitigung standortfremder Gehölzbestände,
- Zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente
- Zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren
- Zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche
- Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen
- Wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung.
- Wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen
- Zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: Quellbereiche, Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen.

Folgendes gebietsspezifische Verbot wird festgesetzt: Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung überzuführen.

Das Schutzgebiet ist von der Planung nicht betroffen.

Etwa 300 m östlich sowie 260 m südlich des Plangebiets befindet sich im Kataster schutzwürdiger Biotope der Eintrag „**Laubwaldbereiche an Talhängen östlich und südlich von Blumenthal**“. Schutzziel ist der Schutz und Erhalt von zusammenhängenden Laubholzbereichen.

175 m östlich sowie 170 m südlich des Plangebiets befindet sich die Biotopverbundfläche „**Laubwälder an Talhängen östlich und südlich von Blumenthal**“. Schutzziele sind:

- Erhalt des Niederwaldes
- Erhalt der Buchenwaldbestände
- Erhalt der geschlossenen Waldgebiete als Bestandteile eines Wanderkorridors für Rotwild und Wildkatze – Erhalt der Quelle und des Quellbaches
- Erhalt der Bunkeranlagen

Entwicklungsziele sind:

- Beseitigung der Nadelbaumkulturen und Aufforstung mit bodenständigen Laubholzarten wie der Rotbuche zur Schaffung bzw. Erweiterung naturnaher Waldflächen
- Erhöhung der Altholzanteile zur Steigerung der Artenvielfalt (z.B. durch Herausnahme der Laubholzflächen aus der forstlichen Nutzung)
- Optimierung der Bunkeranlage als Winterquartier für Fledermäuse durch Verbot einer sonstigen Nutzung und/ oder das Anbringen von Fledermausgittern

Durch die Lage des Plangebietes im Tal, direkt angrenzend an den bestehenden Gewerbebetrieb, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung zu rechnen (Abb. 3). Das innerhalb des Plangebiets liegende Schutzgebiet mit Befristung ist im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als Gewerbegebiet eingetragen.

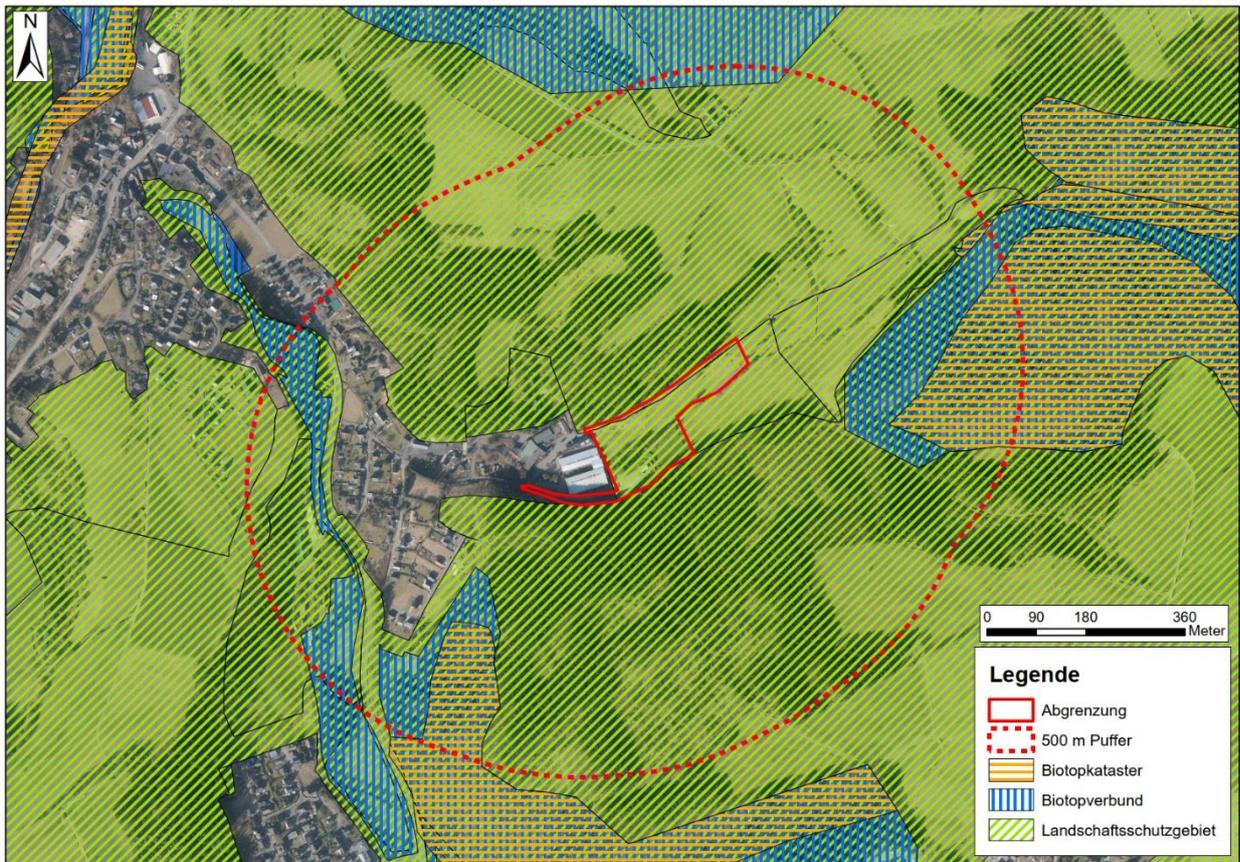


Abbildung 3: Lage des Plangebiets (rot) sowie 500 m Puffer (rot gestrichelt) mit LSG (grün), Biotopkaster (orange) und Biotopverbund (blau)

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im 500 m Radius um das Plangebiet gibt es keine Fundorteinträge in @LINFOS.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5504 (Hellenthal), Quadrant 2. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses Messtischblatt die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten die Wildkatze, das Graue Langohr und 20 Vogelarten vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 (MTB 5504)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)
Säugetiere			
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	Gut (G) +
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Vögel			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur

Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Im April kommen die Jungtiere zur Welt, sie verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter. Die Wildkatze ist eine hochmobile Art mit einem großen Raumanpruch. In der Nordeifel beträgt die Größe der Streifgebiete bei den Katern 1.000 bis 2.000 ha, bei den Katzen etwa 500 ha. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Tiere Entfernungen von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer beziehungsweise 11 km pro Nacht im Winter zurück.

Ein Vorkommen der Wildkatze im Planumfeld ist wahrscheinlich. Im Plangebiet selbst wird die Wildkatze aufgrund der Nähe zum bereits vorhandenen Gewerbegebiet nicht vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch die Planung kann daher ausgeschlossen werden.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spalten verstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. In Kolonien mit meist 10 (max. 180) Tieren bringen die standorttreuen Weibchen ab Mitte Juni ihre Jungen zur Welt. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück.

Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Graue Langohren gelten als kälteresistent und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2 bis 5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen sie nur selten Entfernungen von über 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück.

Grundsätzlich bestehen für Fledermäuse drei grundlegende Gefahren:

1. Tötung von Individuen durch Zerstörung besetzter Winterquartiere
2. Tötung von Individuen durch die Zerstörung besetzter Wochenstuben
3. Verlust von Höhlen

Das Graue Langohr ist eine gebäudebewohnende Fledermaus. Da keine Gebäude von der Planung betroffen sind, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Vögel

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 ha bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Laut LANUV NRW hält die Feldlerche einen Mindestabstand von 50 m zu Einzelbäumen ein. Zu einer geschlossenen Gehölzkulisse werden sogar 160 m Abstand gehalten. Das Plangebiet befindet sich im Tal und wird nach Süden und Norden hin von einem Weg und anschließendem Fichtenwald begrenzt. Mitten durch das Plangebiet fließt der Schmalebach mit einem Gehölzstreifen entlang des Gewässerrandes, der ebenfalls eine Vertikalstruktur darstellt. Eine Brut der Feldlerche im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.

Ein Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet ist möglich. Um eine Beeinträchtigung des Eisvogels durch die Planung ausschließen zu können ist eine vertiefende Untersuchung im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 notwendig.

Der Lebensraum des **Wieseniepiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Wieseniepiepers ist eher unwahrscheinlich, da er laut LANUV eine Meidedistanz von 30 bis 60 m zu Fichtenwäldern als vertikale Störkulisse einhält. Um eine Beeinträchtigung sicher ausschließen zu können ist eine vertiefende Untersuchung im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 notwendig.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen und eine Brut des Baumpiepers im Plangebiet können nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung des Baumpiepers durch die Planung auszuschließen, muss eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Uhu** ganzjährig als Standvogel auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

Eine Brut des Uhus im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen sicher ausgeschlossen werden. Nahrungshabitate sind im Planumfeld ausreichend vorhanden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 m bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist wahrscheinlich. Im Zuge einer Horst- und Höhlenbaumkartierung, konnten keine Horststandorte festgestellt werden. Da sich im Planumfeld ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate befinden, kann eine Beeinträchtigung durch die Planung ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.

Ein Vorkommen des Bluthänflings kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern die Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten werden können sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit geschieht, ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch die Planung zu rechnen.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 bis 150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.

Eine Brut des Schwarzstorches im Plangebiet kann aufgrund der Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als essenzielles Nahrungshabitat kann ausgeschlossen werden, da der Schmalebach nicht dauerhaft Wasser führt.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.

Im Zuge der Planung sollen keine Gebäude entfernt werden, daher kann eine Beeinträchtigung der Mehlschwalbe durch die Planung ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Da im Zuge einer Horst- und Höhlenbaumkartierung keine Horststandorte festgestellt werden konnten, kann eine Beeinträchtigung des Turmfalken durch die Planung ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

Da im Zuge der Planung keine Gebäude entfernt werden, kann eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe ausgeschlossen werden.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 ha bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Ein Vorkommen des Neuntöters im Plangebiet ist wahrscheinlich. Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann eine Beeinträchtigung vermieden werden, da sich im weiteren Umfeld ausreichend gleichwertige Lebensraumstrukturen befinden. Die Gehölzstrukturen entlang des Schmalebachs sollen im Zuge der Planung erhalten werden.

Der **Rotmilan** ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab März beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.

Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch den Rotmilan ist denkbar. Nahrungshabitate sind im weiteren Planumfeld ausreichend vorhanden. Eine Brut und damit eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da im Zuge der Begehung des Plangebiets keine Horste festgestellt werden konnten.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht

von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen.

Ein Vorkommen des Feldsperlings ist möglich. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, wird im Frühjahr/ Sommer 2022 eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 erstellt.

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich. Im Zuge der Artenschutzprüfung Stufe 2 wird der Gartenrotschwanz ebenfalls betrachtet.

Der **Waldlaubsänger** ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 ha bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und Juli.

Ein Vorkommen des Waldlaubsängers innerhalb des Plangebiets kann aufgrund unpassender Habitatstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das

Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.

Ein Vorkommen des Girlitzes im Plangebiet kann aufgrund der erforderlichen Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet ist möglich. Um eine Beeinträchtigung der Turteltaube auszuschließen, sollte eine vertiefende Untersuchung im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 erfolgen.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 ha bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

Ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Da keine Bäume mit ausreichend großen Höhlen entfernt werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt

werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet ist möglich. Sofern im Zuge der Planung keine Höhlen entfernt werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 15.03.2022 fand eine Begutachtung der Fläche statt. Im Zuge der Artenschutzprüfung der Stufe 2 wurde die Fläche mehrfach im Laufe des Frühjahrs/ Sommers begangen. Entlang des Schmalebachs ist Ufervegetation. Nördlich und südlich des Plangebiets ist Fichtenwald. Entlang des Schmalebachs befinden sich Ufervegetation, Intensivwiesen und in den Hängen artenreiche Mäh- und Feuchtwiesen.







5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die potenziell betroffene Artengruppe der Vögel. Habitatbedingt ist mit dem Vorkommen von Höhlen-, Gebüsch- und Bodenbrütern.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren, insbesondere in Hinblick auf bodenbrütende Vogelarten, können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (01.10. bis 28./ 29. Eines Jahres), ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich

nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln im Bereich der Ackerfläche befinden. Dies bedarf der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Unter diesen Voraussetzungen sind Tötungen und Verletzungen brütender Vögel nicht zu sehen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebes können ausgeschlossen werden.

V 1: Um Tötungstatbestände bei Vögeln zu verhindern, muss die Baufeldfreimachung (inkl. Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) also in einem Zeitfenster vom 01.10. bis 28./ 29.02. stattfinden. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich bereits gewerbliche Bebauung, wodurch bereits ähnliche Störwirkungen und damit eine gewisse Vorbelastung vorhanden sind. Es wird eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 für Gebüsch-, Höhlen- und Bodenbrüter empfohlen, um das Auftreten dieser Arten zu quantifizieren und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen schaffen zu können.

V 2: Um Vorkommen und eventuelle Störungen ausschließen zu können, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 für Gebüsch-, Höhlen- und Bodenbrüter erforderlich. Für verloren gehende Brutmöglichkeiten muss Ersatz geschaffen werden.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell für Höhlen-, Gebüsch und Bodenbrüter gegeben sein. Für sie wird daher eine ASP 2 empfohlen, um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Sollten planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet brüten, sind CEF-Maßnahmen zu entwickeln und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V 3: Sofern im Zuge der Umsetzung der Planung Fortpflanzungsstätten zerstört werden, sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Beginn der Bautätigkeiten durch den Vorhabenträger durchzuführen.

6 Zusammenfassung

Ein ortsansässiges Unternehmen möchte angrenzend an sein bestehendes Betriebsgelände Erweiterungsmöglichkeiten für die langfristige Standortsicherung in Hellenthal-Blumenthal schaffen. Der Betrieb liegt östlich von Blumenthal im Schmalebachtal. Ziel des Planverfahrens ist es, für die geplante Betriebserweiterungsfläche eine große zusammenhängend nutzbare Gewerbegebietsfläche zu schaffen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist es erforderlich einen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu erstellen.

Der vorliegende Bericht stellt die Artenschutzrechtliche Vorprüfung dar. Das Plangebiet wird vom Schmalebach durchquert. Beidseitig des Schmalebachs befinden sich Ufervegetation, Intensivwiesen und in den Hängen artenreiche Mäh- und Feuchtwiesen. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Ortsbegehung wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Im Hinblick auf das Tötungsverbot für planungsrelevante Vogelarten ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten, insbesondere die Baufeldfreimachung, sollte außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Überprüfung auf möglicherweise brütende Vögel und sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen abzustimmen.

Störungstatbestände sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die Ergebnisse sind CEF-Maßnahmen zu entwickeln und in Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen durchzuführen. Eine vertiefende Untersuchung in Form einer ASP 2 wird noch im Jahr 2022 erfolgen.

7 Referenzen

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 09.03.2022)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019a): Geschützte Arten - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Zugriff: 09.03.2022)

LANUV NRW [Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019b): Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: 09.03.2022)